

**Legende**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
  - Grenze unterschiedlicher Nutzung
  - Grundstücksgrenze vorhanden
  - Grundstücksgrenze geplant
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Ust
  - P
  - Garage
  - WA Allgemeines Wohngebiet
  - I Zahl der Geschosse (Höchstgrenze)
  - O Zahl der Geschosse (zwingend)
  - Gebäude vorhanden
  - Gebäude geplant (mit Firstrichtung)
  - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
  - Überbaubare Grundstücksfläche
  - Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn u. Fußweg)
  - Öffentliche Grünfläche
- GRZ Grundflächenzahl  
 o - Offene Bauweise  
 Δ - Offene Bauweise (nur Einzelhäuser)  
 GFZ Geschosflächenzahl

Die Gemeinde hat am 8.2.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. n.

Ketsch, den 28. Aug. 1989  
 Der Bürgermeister: *Schmid*

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung hat über die Dauer eines Monats vom 05.06.1989 bis einschließlich 07.07.1989 öffentlich ausliegen.

Ketsch, den 28. Aug. 1989  
 Der Bürgermeister: *Schmid*

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 § 73 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 01.04.1985 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemeO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.12.1984 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch den Bebauungsplan „Ketsch-Ost, 4. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Ketsch, den 28. Aug. 1989  
 Der Bürgermeister: *Schmid*

Der Bebauungsplan ist nach § 11 I (BauGB) dem Landratsamt Amt. 40/8 angezeigt worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung nach § 12 (BauGB) sind am

Ketsch, den  
 Der Bürgermeister: Schmid

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes sowie die schriftlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmen.

Ketsch, den  
 Der Bürgermeister: Schmid

**Gemeinde Ketsch / Rhein**

Bebauungsplan „Ketsch - Ost, 4. Änderung“

Bearbeitet durch das Bürgermeisteramt - Bauamt - Ketsch

Ketsch, den 10.02.1989 / RI

Keine Beanstandungen  
 gemäß § 11 Abs. 3 BauGB  
 § 73 Abs. 5 und 6 LBO  
 Heidelberg, den 13. Okt. 1989  
 Landratsamt  
 - Kreisbauamt -

*J. Frey*

